

Vereinsatzung des Sport- und Fördervereins „Unser Freibad Rábke“

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Unser Freibad Rábke“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Unser Freibad Rábke e.V.“. Sitz des Vereins ist Rábke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die sportliche, ideelle, tatsächliche und finanzielle Förderung des Freibades Rábke, betrieben von der Samtgemeinde Nord-Elm. Er dient der Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit, der Förderung des Schwimmsportes im Freibad Rábke und der Aufrechterhaltung des Badebetriebes im Interesse der Bevölkerung im Einzugsbereich des Freibads. Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens,
- b) Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden,
- c) Beschaffung von geeigneten Ausbildern (Trainern), sowie die Anschaffung von notwendigem Lehrmaterial,
- d) intensiver Jugendpflege durch Schaffung von Kinder- und Jugendabteilungen,
- e) die Beschaffung von Geldmitteln (z. B. Spenden) zur Verfolgung des Vereinszwecks,
- f) die Bereitstellung von Arbeitsleistung und Materialien zur Anlagenpflege,
- g) die Durchführung von zur Erfüllung des geförderten Zwecks geeigneten Veranstaltungen,
- h) die Durchführung und Unterstützung von Projekten, z. B. Jugendförderung,
- i) die aktive Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Nord-Elm und Vereinen,
- j) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins

keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Sie beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand die Beitrittserklärung nicht innerhalb von vier Wochen zurückweist. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
3. Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliches Mitglied (Privatperson)
 - b) Fördermitglied (Vereine und Unternehmen)
 - c) Ehrenmitglied (Ordentliches Mitglied ohne Beitrag)
4. Grundsätzlich ist die Stimmberechtigung unabhängig von der Art der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auch Fördermitglieder sind unabhängig von ihrer Größe nur mit einer Stimme stimmberechtigt.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder die Auflösung des Vereins.
7. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach eingegangener Mahnung erfolgt oder sich in sonstiger Weise grob vereinsschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Begründung die Mitgliederversammlung anrufen, die binnen drei Monaten über den Ausschluss entscheidet.
8. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Gezahlte Beiträge für das noch laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Auch nach einem Austritt bleibt das Mitglied verpflichtet,

rückständige Beiträge zu zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. (LSN) und den nachgegliederten Verbänden. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 6 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
 - b) die Wahl des Vorstands (jedes 2. Jahr);
 - c) die Wahl zweier Kassenprüfer (jedes Jahr). Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder;
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrags;
 - f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen; im Übrigen, wenn es mindestens 1/4 aller Mitglieder schriftlich verlangt. Die Versammlungen sind ebenso wie die Vorstandssitzungen nicht öffentlich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

4. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag, wird geheim abgestimmt. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist das Erreichen der relativen Mehrheit entscheidend.
5. Die Vertretung eines Mitgliedes durch einen bevollmächtigten Vertreter ist ausgeschlossen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vereinsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung dieses Personenkreises wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitgliedschaft sind mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge nach § 6a sind vor Erstellung der Tagesordnung (also mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung) schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 7 Mitgliedern. Mindestens besteht der Vorstand aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.

e) bis zu drei Beisitzern.

2. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Die Anzahl der Beisitzer wird unter Beachtung der oben angeführten Höchstzahl von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode festgelegt.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
4. Persönliche Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied: Die Person muss ordentliches Vereinsmitglied, voll geschäftsfähig und mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Nachwahl werden die Aufgaben des Ausgeschiedenen durch ein - vom Vorstand bestimmtes - anderes Vorstandsmitglied übernommen.
6. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern i. S. des § 26 BGB vertreten.
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
8. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies wünschen. Die Einladung ist an keine Form gebunden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Es sind Sitzungsprotokolle zu erstellen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der jeweils aktuell im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren telefonisch, per E-Mail, Fax oder postalisch erfolgen. Diese Beschlüsse sind zu dokumentieren und abzulegen.
10. Notwendige Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstandes tätig geworden sind, werden gegen Beleg erstattet.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse einrichten. Diese können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung werden zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Nord-Elm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Samtgemeinde Nord-Elm im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten / formale Änderungen

1. Diese Satzung wurde am 27. November 2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist zu rein formalen Satzungsänderungen berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Räbke, 27. November 2012

gez. Guido Ruhe
Vorsitzender

gez. Lothar Abram
stellvertr. Vorsitzender

gez. Angela Lux
Kassenwartin

gez. Matthias Daum
Schriftführer

gez. Sandra Bätghe
Beisitzer

gez. Walter Zirbei
Beisitzer

gez. Dietmar Meyer
Beisitzer